

**Offenlegung
gemäß Artikel 431 – 455
Verordnung (EU) Nr. 575/2013**

**Offenlegung
von notleidenden und gestundeten
Risikopositionen
EBA/GL/2018/10**

2019

der

Raiffeisenbank Liesingtal-St.Stefan
eGen

Offenlegung gemäß Artikel 431 - 455 Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Risikomanagementziele und –politik Art. 435 CRR

Die Raiffeisen Bankengruppe Österreich

Die Raiffeisen Bankengruppe Österreich (RBG Ö) ist die größte Bankengruppe Österreichs mit 369 lokal tätigen Raiffeisenbanken, acht regional tätigen Landeszentralen und der Raiffeisen Bank International AG (RBI) in Wien als Spitzeninstitut. Rund 1,7 Millionen Österreicher sind Mitglieder und damit Miteigentümer von Raiffeisenbanken.

Die Raiffeisenbankengruppe Steiermark besteht aus der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG und 53 Raiffeisenbanken.

Die Raiffeisenbanken sind als Kreditinstitute im genossenschaftlichen Verbund den Grundsätzen der Subsidiarität, der Solidarität und der Regionalität verpflichtet.

Alle steirischen Raiffeisenbanken und die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG haben ein institutionelles Sicherungssystem gemäß Art. 113 Abs. 7 CRR eingerichtet und unterliegen einer Haftungsvereinbarung, die die angeschlossenen Institute absichert, insbesondere indem bei Bedarf ihre Liquidität und Zahlungsfähigkeit sichergestellt wird. Dieses institutionelle Sicherungssystem verfügt über ein Früherkennungssystem zur Überwachung und Einstufung der Risiken und liefert einen vollständigen Überblick über die Risikosituation der einzelnen Institute und des institutionellen Sicherungssystems insgesamt.

Solidaritätsverein RBG Steiermark

Die Raiffeisenbanken der RBG Steiermark haben gemeinsam mit der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG einen Solidaritätsverein eingerichtet, der durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass Mitglieder, die wirtschaftliche Schwierigkeiten haben, Hilfestellung erhalten.

Zur Sicherung der anvertrauten Kundengelder sind zusätzliche Einrichtungen geschaffen worden:

Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ)

Diese Gemeinschaft aus teilnehmenden Raiffeisenbanken und Raiffeisenlandesbanken sowie der Raiffeisen Bank International AG (RBI) garantierte bis 30.09.2019 alle Kundeneinlagen unabhängig von der Höhe und maximal bis zur Höhe der gemeinsamen wirtschaftlichen Tragfähigkeit der teilnehmenden Banken.

Die Kundengarantiegemeinschaft war zweistufig aufgebaut: Einerseits in der „Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Steiermark“ auf Landesebene und andererseits in der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ) auf Bundesebene.

Die Garantie der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft ist per Stichtag 01.10.2019 eingestellt worden. Dies bedeutet, dass bestehende Guthaben über EUR 100.000 weiterhin unter die Haftung der „Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Steiermark“ sowie der „Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich“ fallen, Auszahlungen und alle anderen Belastungsbuchungen nach dem Stichtag jedoch diese Haftung reduzieren.

Grund für die Kündigung ist die Etablierung des IPS („Institutionelles Sicherungssystem“) in dem alle teilnehmenden Banken eine Bestandssicherung für ihre Mitglieder im Rahmen der Risikotragfähigkeit abgeben und daher materiell die gleiche Wirkung wie in der Kundengarantiegemeinschaft erzielt wird.

Gesetzliche Einlagensicherung

Das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) ist Mitte August 2015 in Kraft getreten. Alle Mitgliedsinstitute der Raiffeisenbankengruppe Steiermark sind Mitglied bei der „Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.“.

Das Gesetz sieht die Errichtung eines Einlagensicherungsfonds vor, der durch jährliche Beiträge von Kreditinstituten zu speisen ist. Das Zielvolumen, das bis zum Jahr 2024 erreicht werden muss, beträgt 0,8 % der gedeckten Einlagen. Sollten diese Mittel im Schadensfall nicht ausreichen, können die Institute jährlich verpflichtet werden, zusätzlich 0,5 % der gedeckten Einlagen zu leisten.

Einlagen sind pro Kunde pro Institut bis zu EUR 100.000 gesichert. Dies gilt für natürliche als auch juristische Personen. Nicht gesichert sind alle Einlagen, die im § 10 (1) ESAEG aufgelistet sind (u.a. Einlagen von Finanzinstituten, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen, Pensions- und Rentenfonds sowie von staatlichen Stellen).

Die Erstattung der gedeckten Einlagen hat innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Eintritt eines Sicherheitsfalls zu erfolgen.

Das österreichische System der Einlagensicherung war bis 31. Dezember 2018 nach Sektoren aufgeteilt. Alle Mitgliedsinstitute der Raiffeisenbankengruppe waren Mitglied bei der Österreichischen Raiffeisen Einlagensicherung. Per 1. Jänner 2019 sind sie geschlossen der Einlagensicherung AUSTRIA beigetreten.

Risikomanagement der Raiffeisenbanken in der RBG Steiermark

Gemeinsam mit dem Zentralinstitut und den Verbundeinrichtungen werden Modelle, Systeme und Verfahren im Rahmen des Risikomanagements entwickelt und einheitlich angewandt.

Risikostrategie

Das Ziel der risikostrategischen Überlegungen ist die permanente Sicherstellung der Risikotragfähigkeit der Raiffeisenbank und damit die Sicherung des Unternehmensfortbestandes. Neben einer risikoorientierten Sichtweise ist ein ausreichender Ertrag eine weitere Prämisse für die Geschäftstätigkeit, um die Risikotragfähigkeit und die Eigenmittelausstattung weiter zu verbessern.

Die Raiffeisenbanken sind grundsätzlich von einem konservativen Umgang mit den bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken geprägt. Dies bedeutet auch, dass bei intransparenter, unüberschaubarer Risikolage dem Vorsichtsprinzip der Vorzug gegeben wird und nur Risiken eingegangen werden, die auch beurteilt werden können.

Der Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder Produkte geht grundsätzlich eine adäquate Analyse der geschäftsspezifischen Risiken voraus.

Schließlich haben die Raiffeisenbanken auch den genossenschaftlichen Förderauftrag sowie die regionale Verankerung zu berücksichtigen.

In jedem Fall ist die Risikostrategie ein integraler Bestandteil der Gesamtbanksteuerung. Jede Raiffeisenbank hat eine schriftlich ausformulierte, mittelfristige Risikostrategie, die die Grundhaltung der Raiffeisenbank im Umgang mit Risiken festlegt. In der Risikostrategie sind im Sinne einer umfassenden Steuerung des Kreditinstitutes maximale Grenzen für die Risikobelastung festgelegt.

Risikotragfähigkeit

In der Raiffeisenbank werden im Rahmen der Gesamtbankrisikosteuerung dem vorhandenen Risikodeckungspotenzial (Ertrag, Eigenkapital und stille Reserven) der Bank alle maßgeblichen Risiken, die nach gängigen Methoden und unter Einsatz entsprechender Systeme ermittelt werden, gegenübergestellt. Auf diese Weise wird erhoben, ob unter angenommenen Prämissen auch im unwahrscheinlichen Fall ausreichend Risikodeckungsmasse zur Verfügung steht. Die Gesamtrisikoberechnung erfolgt durch Addition der wesentlichen Einzelrisiken.

Risikosteuerung, -überwachung

Die Geschäftsleiter der Raiffeisenbanken sind gemäß Bankwesengesetz für die Umsetzung der Risikostrategie und des Risikomanagements verantwortlich. Der professionelle Umgang mit Risiken bildet eine Kernaufgabe des Managements eines Kreditinstitutes. Die wesentlichen Risiken und die Entwicklung der Risikotragfähigkeit der Raiffeisenbanken werden regelmäßig in einem Risikobericht dargestellt.

Die Risikosteuerung erfolgt anhand der vorliegenden Risikoberichte oder anlassbezogen. Die Limitierung des Gesamtbankrisikos erfolgt durch Festlegung einer maximalen Risikobelastung in Prozent der Deckungsmasse auf Gesamtbankebene. Ein Teil des internen Kapitals wird für nicht quantifizierbare Risiken vorgehalten.

Die maximale Höhe der Ausnutzung der Risikotragfähigkeit wird laufend überwacht.

Organisatorischer Aufbau

Die Aufbau- und Ablauforganisation ist derart organisiert, dass Interessenskonflikte möglichst vermieden werden. Raiffeisenbanken mit einem Eigenmittelerfordernis von über EUR 30 Mio. haben die Vorgaben der FMA-Mindeststandards für das Kreditgeschäft umgesetzt, Raiffeisenbanken mit einem unter EUR 30 Mio. liegenden Eigenmittelerfordernis wenden diese Standards sinngemäß an. Ebenso wird durch regelmäßige Ausbildungsmaßnahmen die Qualifikation der Mitarbeiter sichergestellt. Sämtliche für das Risikomanagement erforderlichen Anweisungen und Richtlinien liegen den betreffenden Mitarbeitern sorgfältig dokumentiert in Handbüchern vor.

Die verwendeten Modelle, Systeme und Verfahren werden regelmäßig überprüft und laufend überwacht, wobei der Innenrevision der Raiffeisenbanken eine essentielle Funktion zukommt.

Die wesentlichsten Risiken der steirischen Raiffeisenbanken Art. 445 – 449 CRR**Finanzierungsrisiko**

Das Kreditrisiko ist jenes Risiko, das durch den Ausfall eines Kunden oder die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch einen Vertragspartner entsteht. Das Kreditrisiko wird bei Kontrahenten, Banken, Ländern und Konzentrationen (insbesondere bei Fremdwährungsgeschäften) ermittelt. Für die Beurteilung der Bonität und Werthaltigkeit der Sicherheiten wird von den Raiffeisenbanken das bundeslandeseinheitliche Raiffeisen-Rating- und Sicherheiten-System herangezogen.

Konzentrationsrisiko

Das Konzentrationsrisiko liegt in möglichen nachteiligen Folgen, die sich aus Konzentrationen oder Wechselwirkungen gleich- und verschiedenartiger Risikofaktoren oder -arten ergeben können. Die Beobachtung der relevanten Konzentrationsrisiken erfolgt grundsätzlich aufgrund der vorhandenen Sicherungseinrichtungen auf Ebene der RBG Steiermark.

Das Reporting über Fremdwährungskredite, Devisenauslandskredite (Fremdwährungskredite im Sinne der FMA-FXTT-MS) und endfällige Kredite mit Tilgungsträgern ist im Risikocontrolling-Berichtswesen integriert. Das Volumen dieser Portfolios wird laufend aktiv reduziert, wobei die Kundenberatung bei diesen Produkten auf Risikoreduktion und vermögenssichernde Maßnahmen ausgerichtet ist.

Marktrisiko

Die Marktrisiken bestehen im Zinsänderungs-, Währungs- und im Kursrisiko aus Wertpapieren sowie dem Credit Spread Risiko. Die Marktrisiken werden wie alle wesentlichen Risiken regelmäßig im Rahmen der entsprechenden Berichterstattung behandelt und nach gemeinsam entwickelten, bundeseinheitlichen Methoden gemessen. Die Raiffeisenbanken führen keine Handelsbücher. Da keine wesentlichen offenen Devisenpositionen vorhanden sind, besteht nahezu kein Währungsrisiko. Das Marktrisiko der Raiffeisenbank beschränkt sich somit auf das Kursrisiko aus Wertpapieren und auf das Zinsänderungsrisiko aus der Gesamtpositionierung der Raiffeisenbank.

Zinsänderungsrisiko im Bankbuch

Durch Zinsänderungen kann die Gefahr entstehen, dass der erwartete Wert bzw. Ertrag nicht erreicht wird. Die Messung des Zinsänderungsrisikos erfolgt durch die Einordnung aller Zinspositionen in Laufzeitbänder. Auf Basis der vorhandenen Gaps werden sowohl unter ertragsorientierten Gesichtspunkten die Auswirkungen auf das Ergebnis der Raiffeisenbank als auch die Änderung des Barwerts regelmäßig simuliert.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko umfasst das Risiko der Bank, ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig und zeitgerecht erfüllen zu können.

Durch die gesetzliche Liquiditätsreserve und die Sicherung derselben innerhalb der RBG (Raiffeisen-Landeszentralen als Liquiditätsgeber) wird dieses Risiko für Raiffeisenbanken im Rahmen der Früherkennung erfasst.

Weiters wird das Liquiditätsrisiko für offene Positionen im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse quantifiziert.

Operationelles Risiko

Als operationelles Risiko werden Verluste aufgrund von Fehlern in Systemen, Verfahren durch Menschen oder externe Ereignisse verstanden.

Durch die Nutzung gemeinsamer, standardisierter Verfahren und Systeme sowie gemeinsame Notfallkonzepte wird nach Möglichkeit die Hintanhaltung operationeller Risiken erreicht. Seitens der Geschäftsleiter der Raiffeisenbanken werden in regelmäßigen Abständen Risikoeinschätzungen hinsichtlich des operationellen Risikos durchgeführt und wesentliche Schadensfälle dokumentiert.

Sonstige Risiken

Sonstige, nur schwer bzw. gar nicht quantifizierbare Risiken werden im Falle der Wesentlichkeit im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse berücksichtigt.

Art. 435 Abs. 1 lit. e) CRR

Eine vom Leitungsorgan genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren des Instituts, mit der sichergestellt wird, dass die eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Instituts angemessen sind

Die Geschäftsleitung bestätigt, dass die Risikomanagementverfahren und -systeme so ausgerichtet sind, dass sie in Bezug auf das Risikoprofil und die Risikostrategie der Bank angemessen sind, den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und neue regulatorische Anforderungen laufend berücksichtigt werden.

Art. 435 Abs. 1 lit. f) CRR

Eine vom Leitungsorgan genehmigte konzise Risikoerklärung, in der das mit der Geschäftsstrategie verbundene allgemeine Risikoprofil des Instituts knapp beschrieben wird. Diese Erklärung enthält wichtige Kennzahlen und Angaben, die externen Interessenträgern einen umfassenden Überblick über das Risikomanagement des Instituts geben, einschließlich Angaben dazu, wie das Risikoprofil des Instituts und die vom Leitungsorgan festgelegte Risikotoleranz zusammenwirken

Der langfristige Erfolg der Raiffeisenbank hängt wesentlich vom aktiven Management der Risiken ab. Um dieser Zielsetzung gerecht zu werden, wurde in der Raiffeisenbank ein Risikomanagement implementiert, das es ermöglicht, sämtliche Risiken (Markt-, Kredit-, Beteiligungs-, Liquiditäts- und operationelle Risiken, sowie das makroökonomische Risiko und sonstige Risiken) zu identifizieren, zu messen und durch das Management aktiv zu steuern.

Die von Vorstand und Aufsichtsrat der Raiffeisenbank genehmigte Geschäfts- und Risikostrategie stellt die Richtlinie dar. Der Vorstand, die Geschäftsleiter und alle Mitarbeiter handeln nach diesen risikopolitischen Grundsätzen und treffen ihre Entscheidungen unter Einhaltung dieser Leitlinien.

Das Risikomanagement ist so organisiert, dass Interessenkonflikte sowohl auf persönlicher Ebene als auch auf Ebene von Organisationseinheiten vermieden werden. Bei den wesentlichen Risikoarten orientiert sich die Raiffeisenbank am Niveau eines Risikomanagements, welches zumindest jenem von strukturell und größtmäßig vergleichbaren Instituten entspricht („Best-Practice-Grundsatz“) und primär das Ziel eines geordneten Unternehmensfortbestandes („Going-Concern-Prinzip“) verfolgt.

Die Raiffeisenbank richtet ihr Engagement grundsätzlich nur auf Geschäftsfelder, in denen sie über eine entsprechende Expertise zur Beurteilung der spezifischen Risiken verfügt. Der Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder Produkte geht grundsätzlich eine adäquate Analyse der geschäftsspezifischen Risiken voraus.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Raiffeisenbank werden zeitnah durch eine umfassende, objektive Berichterstattung über die Risikosituation der Bank informiert.

Es werden alle quantifizierbaren Risiken der Raiffeisenbank überwacht und mit der Gesamtstrategie abgestimmt.

Die Geschäftsleiter der Raiffeisenbank tragen die Verantwortung für sämtliche Risikosteuerungsaktivitäten.

Vorstand und Aufsichtsrat genehmigen die Risikopolitik im Einklang mit den Geschäftsstrategien, die Risikogrundsätze, Verfahren und Methoden der Risikomessung und die Risikolimits.

Der für das Risikomanagement zuständige Geschäftsleiter ist für das Controlling aller quantifizierbaren Risiken der Raiffeisenbank sowie für die Erarbeitung und die Umsetzung der Gesamtrisikostategie verantwortlich. Alle quantifizierbaren Risiken werden im Rahmen der Risikotragfähigkeit nach sektoreinheitlichen Maßstäben überwacht. Ziel der Risikofrüherkennungs- und Risikoüberwachungssysteme ist die qualifizierte und zeitnahe Identifizierung aller wesentlichen Risiken. Im Rahmen des Gesamtbankrisikomanagements werden alle Risiken analysiert und durch laufende Soll-Ist-Vergleiche wird die Einhaltung der definierten Risikolimits überprüft. Die Innenrevision prüft die Wirksamkeit von Arbeitsabläufen, Prozessen und internen Kontrollen.

Im Rahmen des Gesamtbankrisikomanagements werden die zur aktiven Risikosteuerung erforderlichen Ergebnis- und Risikoinformationen zur Verfügung gestellt.

Die Weiterentwicklung des bestehenden Risikomanagementsystems (Identifikation, Messung, Steuerung) erfolgt in Abstimmung mit den Sektorgremien.

Um die Risiken zu limitieren, sind diese mit einem ausreichenden Polster an internem Kapital (= Deckungsmasse) zu decken. Per Jahresende 2019 hat das Verhältnis der Risiken zur Deckungsmasse im Liquidationsfall 52 % betragen, gegenüber 56 % zum Jahresende 2018. Die folgende Tabelle zeigt die Aufteilung der Risiken je Risikoart per Jahresende 2019:

| Risikokategorie | Risikokapital (in TEUR) 31.12.2019 |
|----------------------------|---------------------------------------|
| Kredit-/Beteiligungsrisiko | 6.464 |
| Währungsrisiko | 94 |
| Operationelles Risiko | 795 |
| Zinsrisiko im Bankbuch | 4.519 |
| Makroökonomisches Risiko | 566 |
| Sonstige Risikoarten | 1.194 |
| Summe | 13.632 |

Art. 435 Abs. 2 CRR Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

Die Offenlegung der bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen unterbleibt, da gemäß § 5 Abs. 1 Z 9a BWG und § 28 Abs. 5 Z 5a BWG die Mandatsbegrenzung nur für erhebliche Kreditinstitute laut § 5 Abs. 4 BWG normiert ist.

Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat haben jedoch im Zuge ihres Fit & Proper Self Assessments bestätigt, dass der zur Übernahme einer Organfunktion nötige Zeitaufwand mit dem Zeitaufwand für ihre derzeitigen beruf- bzw. ehrenamtlichen Tätigkeiten vereinbar ist.

Auch die Mitglieder der Geschäftsleitung haben anhand einer qualifizierten Selbsteinschätzung bestätigt, dass ausreichend zeitliche Ressourcen vorliegen, um die Leitungsfunktion ordnungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt wahrzunehmen.

Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung

Für die Auswahl von Personen für den Aufsichtsrat, Vorstand und Geschäftsleitung ist neben fachlicher Kompetenz auch die Erfüllung der erforderlichen persönlichen Qualifikation maßgeblich. Die jeweiligen Anforderungen richten sich nach Art, Struktur, Größe und Komplexität der Geschäftstätigkeit des Instituts sowie nach den jeweils zu besetzenden Funktionen.

Unabhängig davon müssen jedoch sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates, Vorstandes und der Geschäftsleitung persönlich zuverlässig sein bzw. einen guten Ruf aufweisen.

Auf eine Offenlegung der tatsächlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Mitglieder des Leitungsorgans wird im Sinne einer anwenderfreundlichen Offenlegung gemäß der EBA-Leitlinie 2014/14 und unter Verweis auf die Nicht-Wesentlichkeit dieser Information gemäß Art. 432 Abs. 1 CRR verzichtet.

Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie, Zielerreichungsgrad

Bei der Auswahl der Funktionäre ist auf die Gesamtzusammensetzung des jeweiligen Organs zu achten, wobei neben den erforderlichen Bildungs- und Fachkenntnissen auch die Diversität zu berücksichtigen ist.

Um eine unabhängige Meinungsbildung und ein kritisches Hinterfragen der Entscheidungen von Geschäftsleitern zu gewährleisten, sollten Vorstand und Aufsichtsrat in Hinblick auf Alter, Geschlecht, geographische Herkunft sowie Ausbildungs- und Berufserfahrung möglichst so zusammengesetzt sein, dass vielfältige Auffassungen und Erfahrungen vertreten sind.

Ebenso ist bei der Auswahl der Geschäftsleiter auf die Gesamtzusammensetzung zu achten, wobei neben den erforderlichen Bildungs- und Fachkenntnissen auch die Diversität zu berücksichtigen ist. In der Geschäftsleitung sollen Persönlichkeiten mit Führungserfahrung bei einem Unternehmen vergleichbarer Größe und Geschäftsart vertreten sein.

- Vorstand/Aufsichtsrat:
In den Organen sollen Persönlichkeiten mit Führungserfahrung aus Tätigkeiten in Wirtschaft oder Gesellschaft, insbesondere in Unternehmensleitungen und/oder als Mitglied eines Aufsichtsrats bzw. eines vergleichbaren Gremiums sowie Persönlichkeiten mit Sektorkenntnis vertreten sein.
- Vorstand/Aufsichtsrat/Geschäftsleitung:
Ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis ist anzustreben.

Art. 436 a) CRR

Die Firma des zur Offenlegung verpflichteten Instituts ist die Raiffeisenbank Liesingtal-St.Stefan eGen.

Art. 436 b-e) CRR

Nicht anwendbar.

Art. 437 CRR

Zur Offenlegung des Art. 437 CRR wird auf folgende Anhänge verwiesen:

- Überleitung Eigenkapital – Eigenmittel: siehe Anhang 1
- Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente: siehe Anhang 2
- Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit: siehe Anhang 3

Art. 438 CRR

Eine Offenlegung nach Art. 438 a) b) und d) CRR ist nicht erforderlich, da die betreffenden Regelungen nicht anwendbar sind.

| Gesamtrisikobetrag (in TEUR) | 31.12.2019 |
|--|-------------------|
| Risikogewichtete Forderungsbeträge für das Kredit-, das Gegenparteiausfall- und das Verwässerungsrisiko sowie Vorleistungen Risikoklassen nach Standardansatz unter Ausschluss von Verbriefungspositionen | |
| Zentralstaaten oder Zentralbanken | 837 |
| Regionale oder lokale Gebietskörperschaften | 0 |
| Öffentliche Stellen | 8 |
| Institute | 784 |
| Unternehmen | 11.970 |
| Mengengeschäft | 26.932 |
| Durch Immobilien besichert | 20.541 |
| Ausgefallene Positionen | 322 |
| Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen | 817 |
| Gedeckte Schuldverschreibungen | 81 |
| Risikopositionen gegenüber Instituten u. Untern. mit kurzfr. Bonitätsbeurteilung | 0 |
| Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) | 2.620 |
| Eigenkapital | 11.888 |
| Sonstige Posten | 2.030 |
| Eigenmittelerfordernis (Standardansatz) | 6.306 |
| Marktrisiko | |
| Risikopositionsbetrag für Positions- Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken nach Standardansätzen (SA) | 43 |
| Operationelles Risiko | |
| Basisindikatoransatz (BIA) für operationelle Risiken (OpR) | 795 |
| Eigenmittelerfordernis für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung | |
| Standardansatz für CVA-Risiko | |
| Gesamtrisikobetrag | 7.144 |

Art. 439 CRR

Es werden hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß Art. 439 CRR keine Offenlegung vorgenommen und die Ausnahme nach Art. 432 Abs. 2 CRR geltend gemacht, da auf Grund besonderer Umstände wie der Größe, des Umfangs der Geschäfte und des Tätigkeitsbereiches des Kreditinstituts die Wettbewerbsposition geschwächt werden würde.

Art. 440 CRR

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Art. 441 CRR

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Art. 442 a) CRR

Für Rechnungslegungszwecke wurden keine eigens entwickelten Definitionen von überfällig und ausfallgefährdet formuliert. Es finden die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches hinsichtlich der Bewertung von Umlaufvermögen Anwendung.

Art. 442 b) CRR

Für zweifelhafte Forderungen, d. h. wenn die Verzinsung und Rückzahlung des Forderungsbetrages ganz oder teilweise gefährdet erscheint, ist eine Einzelwertberichtigung in Höhe des voraussichtlichen Verlustes zu bilden. Die Gründe für die Wertberichtigung werden festgehalten sowie die Einkommens- und Vermögenssituation des Schuldners dargestellt und schlüssig nachgewiesen, wie durch Einschätzung des Risikos und der Sicherheiten der Wertberichtigungsbetrag errechnet wurde.

Darüber hinaus werden Forderungen, bei denen noch keine Hinweise auf eingetretene Wertminderungen vorliegen, im Rahmen einer portfoliobasierten Betrachtung wertberichtigt. Deren Höhe basiert auf historischen Ausfallswahrscheinlichkeiten und Verlustquoten.

Art. 442 c – h) CRR

Es wird hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß Art. 442 c - h CRR keine Offenlegung vorgenommen und die Ausnahme nach Art. 432 Abs. 2 CRR geltend gemacht, da auf Grund besonderer Umstände wie der Größe, des Umfangs der Geschäfte und des Tätigkeitsbereiches des Kreditinstituts die Wettbewerbsposition geschwächt werden würde.

Art. 442 i CRR

Folgende Kreditrisikoanpassungen wurden im Jahresabschluss gebildet:

| (in EUR) | Stand 01.01.2019 | Zuführungen | Auflösungen | Verbrauch | Stand 31.12.2019 |
|-------------------------------|---------------------|-------------|-------------|------------|---------------------|
| Einzelwertberichtigungen | 3.820.082,28 | 223.513,54 | 384.194,53 | 410.180,15 | 3.249.221,14 |
| Pauschalwertberichtigungen | 382.810,51 | 37.326,60 | 78.697,71 | 0,00 | 341.439,40 |
| Allg. Kreditrisikoanpassungen | 700.000,00 | 280.000,00 | 0,00 | 0,00 | 980.000,00 |
| Rückstellungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamt | | | | | |

Art. 442 i CRR letzter Satz

Darüber hinaus wurden direkte Forderungsabschreibungen in Höhe von EUR 538,28 vorgenommen. Die Eingänge aus abgeschrieben Forderungen betragen EUR 2.934,48.

Art. 443 CRR

Zur Offenlegung des Art. 443 CRR siehe „unbelastete Vermögenswerte“ in Anhang 4.

Art. 444 a) b) CRR

Aufgrund der Geschäftstätigkeit werden nur für die Gewichtung von Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken externen Ratings zur Beurteilung der Kreditqualität herangezogen.

Diesbezüglich wird auf das Rating von Standard and Poor's zurückgegriffen.

Art. 444 c) CRR

Art und Umfang der Nutzung externer Ratings im Rahmen der Erfassung des Kreditrisikos zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage erfolgt im Rahmen der Art. 111 ff CRR. Das Verfahren zur Übertragung von Emittenten- und Emissionsratings auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuchs sind, entspricht den Vorgaben von Art. 135 sowie 136 CRR, und wird standardmäßig für derartige Posten durchgeführt.

Art. 444 d) CRR

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Art. 444 e) CRR

Es wird hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß Art. 444 e) CRR keine Offenlegung vorgenommen und die Ausnahme nach Art. 432 Abs. 2 CRR geltend gemacht, da auf Grund besonderer Umstände wie der Größe, des Umfangs der Geschäfte und des Tätigkeitsbereiches des Kreditinstituts die Wettbewerbsposition geschwächt werden würde.

Art. 445 CRR

Offenlegung – siehe Art. 438 CRR.

Art. 446 CRR

Es wird für die Berechnung des operationellen Risikos der Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR angewandt.

Art. 447 a) CRR

Jede steirische Raiffeisenbank hält eine Beteiligung an der RLB-Stmk. Verbund eGen, die ihrerseits mittelbar an der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG beteiligt ist. Es handelt sich dabei um strategische Beteiligungen im Rahmen der RBG Steiermark.

Art. 447 b) CRR

Die Raiffeisenbank hält an folgenden Unternehmen strategische Beteiligungen:

| Beteiligungen | Buchwert 31.12.2019 |
|--|------------------------|
| Beteiligungen am Zentralinstitut (direkt und indirekt) | 11.351.427,16 |
| Sonstige Sektorbeteiligungen | 1.254,54 |
| Sonstige Beteiligungen | 0,00 |
| Gesamt | 11.352.681,70 |

Bei den angeführten Beteiligungen handelt es sich um nicht an der Börse gehandelte Anteile. Für diese liegt kein Marktwert vor.

Hinsichtlich Bewertung wird auf die Ausführungen im Anhang zu 1.5. Beteiligungen verwiesen.

Art. 447 c) d) CRR

Es wird hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß Art. 447 c) und d) CRR keine Offenlegung vorgenommen und die Ausnahme nach Art. 432 Abs. 2 CRR geltend gemacht, da auf Grund besonderer Umstände wie der Größe, des Umfangs der Geschäfte und des Tätigkeitsbereiches des Kreditinstituts die Wettbewerbsposition geschwächt werden würde.

Art. 447 e) CRR

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Art. 448 a) CRR

Offenlegung - siehe Art. 435 CRR.

Art. 448 b) CRR

Bezüglich der Rückzahlung von Krediten vor Fälligkeit sind Regelungen in den Kreditverträgen vorgesehen, bei den unbefristeten Einlagen werden marktübliche Referenzzinssätze angewandt.

Zinsrisiken aus der Rückzahlung von Krediten und Behebung von Einlagen vor Fälligkeit sind auf Grunde der geringen Volumen dieser Geschäfte unwesentlich. Außerdem werden Vorfälligkeitsentschädigungen berechnet, die diese Risiken einpreisen.

Die Schwankungen der Zinsrisiken werden im Rahmen der Umsetzung der internen Kapitalrichtlinien regelmäßig analysiert. Ziel ist es, auch bei Auf- und Abwärtsschocks diese Risiken angemessen zu begrenzen und jederzeit Deckung dafür zu halten.

Art. 449 CRR

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Art. 450 CRR

Die Raiffeisenbank hat eine Vergütungspolitik unter Berücksichtigung der jeweils gültigen einschlägigen europarechtlichen und nationalen Bestimmungen festgelegt.

Das Vergütungsmanagement im Rahmen des Personalmanagements erfolgt gegenüber den Mitarbeitern durch die Geschäftsleitung unter Einbindung des Vorstandes und Aufsichtsrates, beziehungsweise gegenüber der Geschäftsleitung durch den Vorstand und Aufsichtsrat.

An der Gestaltung der Vergütungsregelungen wirken der Personal-, Risiko- und Compliance-Bereich der Raiffeisenbank mit und stellen dem Aufsichtsrat diesbezüglich adäquate Informationen zu Verfügung.

Bei der Umsetzung der Vergütungspolitik wurde das Gutachten vom 07.06.2011 von Wolf Theiss Rechtsanwälte GmbH zugrunde gelegt.

Eine Überprüfung der Umsetzung der Grundsätze erfolgt jährlich durch den Aufsichtsrat unter Einbindung der Geschäftsleitung. Weiters haben die interne Revision sowie der Compliance-Bereich die Einhaltung der Grundsätze der Vergütungsregelungen zu prüfen.

Die Vergütung der Mitarbeiter kann neben einem fixen auch – abhängig von der Funktion - einen zusätzlichen variablen Gehaltsteil beinhalten und setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Elementen zusammen:

1. Fixe Entlohnungsbestandteile:

- kollektivvertragliches Schemagehalt
- starre/valorisierbare/aufzehrbare Zulagen
- einzelverrechnete Überstunden/Überstundenpauschalen/All In Vereinbarungen
- Leistungs- und ermessensunabhängige Vergütungen, die nach vorab festgelegten Kriterien anfallen, unwiderruflich zustehen und auch alle sonstigen Kriterien der Rz 117 der EBA-Guidelines erfüllen (z.B. Jubiläumsgelder, Kinderzulagen)
- gesetzliche, kollektivvertragliche und einzelvertraglich von Anfang an vereinbarte Abfertigungen

2. Variable Entlohnungsbestandteile:

- Erfolgsprämien:

Erfolgsprämien werden vereinbart bei Erreichen vereinbarter Leistungsziele, um den Gesamtbezug in einer modernen und vom Arbeitsmarkt erwarteten Form attraktiver zu gestalten und um die „Mitunternehmerschaft“ der Mitarbeiter abzubilden:

- den Mitarbeitern in ertragsreichen Jahren die Möglichkeit zu bieten, am Unternehmenserfolg durch ihre Leistung angemessen zu partizipieren
- die Bank in ertragschwachen Jahren im Bereich des Personalaufwandes zu entlasten

Die erzielbaren Prämien sollen daher motivierend, angemessen (d.h. in Einschätzung der persönlichen, der Teamleistung und des Gesamtergebnisses des Kreditinstitutes bemessen sein) und vertretbar (d.h., abhängig von der jeweiligen Funktion und der Gesamtvergütung) und geeignet sein, Mitarbeiter zu veranlassen, im besten Interesse der Kunden zu handeln.

- Freiwillige Abfindungszahlungen:

Gegebenenfalls können im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung eines Dienstverhältnisses freiwillige Abfindungszahlungen geleistet werden, die den Kriterien der Rz 154 der EBA-Leitlinie 2015/22 entsprechen müssen.

- Garantierte variable Vergütung:

Eine garantierte variable Vergütung ist grundsätzlich nicht vorgesehen - da sie immer vom Unternehmenserfolg abhängig ist.

Die Vergütungspolitik und die -praktiken sind mit dem soliden und wirksamen Frühwarnsystem und Risikomanagement der Raiffeisenbank vereinbar, diesem förderlich und ermutigen nicht zur Übernahme von Risiken, die über das vom Kreditinstitut tolerierte Maß hinausgehen.

Bei der variablen Vergütung werden sowohl die Leistung des betreffenden Mitarbeiters (in quantitativer und qualitativer Hinsicht) als auch der Erfolg der jeweiligen organisatorischen Einheit als auch das Gesamtergebnis des Kreditinstitutes berücksichtigt.

Die Vergütungspolitik ist darauf gerichtet, die persönlichen Zielsetzungen der Mitarbeiter an die langfristigen Interessen der Bank anzupassen und ein angemessenes Verhältnis der fixen und variablen Gehaltsbestandteile zu gewährleisten.

Die gesamte variable Vergütung schränkt die Fähigkeit des Kreditinstitutes zur Verbesserung seiner Eigenmittelausstattung nicht ein.

Auf Grund der Größenordnung des Kreditinstitutes und der Tatsache, dass keine übertragbaren Wertpapiere ausgegeben werden, die an einem geregelten Markt gem. § 1 Abs. 2 des Börsegesetzes 1989 zugelassen sind, entfallen auch quantitative Informationen bezüglich der Kategorie Geschäftsleiter.

Art. 451 CRR

Zur Offenlegung der nach Art. 451 CRR geforderten Angaben siehe „Offenlegung der Verschuldungsquote“ in Anhang 5.

Art. 452 CRR

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Art. 453 a) CRR

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Art. 453 b-d) CRR Angaben zu Sicherheiten

Folgende wesentliche Arten von Sicherheiten werden angenommen:

- dingliche Sicherheiten wie Hypotheken
- persönliche Sicherheiten wie Bürgschaften und Garantien
- finanzielle Sicherheiten wie verpfändete Sparbücher und Wertpapierdepots

Zur Kreditrisikominderung werden nur die im Rahmen der Art. 197 ff CRR anerkannten Sicherheiten herangezogen. Die Darstellung der wesentlichen Kategorie Immobiliensicherheiten erfolgt im Rahmen der Zuordnung zur Forderungskategorie „durch Immobilien besicherte Forderungen“ gemäß Art. 208 CRR. Hypotheken werden dann als Sicherheit angesetzt, wenn der Marktwert des Besicherungsobjektes zumindest alle drei Jahre auf Werthaltigkeit überprüft wurde, es sei denn, die Marktsituation würde eine frühere Neubewertung erfordern. Bei Gewerbeimmobilien ist aufgrund der CRR der Marktwert jährlich zu überprüfen. Spar- und Termineinlagen in Euro werden in Höhe der Einlage angerechnet, jene in Fremdwährungen mit einem Abschlag in Höhe der Schwankungsbreiten der Währungen. Weiters werden bei der Anrechnung Laufzeitinkongruenzen beachtet. Wertpapiere werden mit dem Kurswert abzüglich eines Abschlages, der sich an der Wertpapierart orientiert, berücksichtigt.

Neben Garantien im Rahmen öffentlicher Förderstellen werden auch private Garantiegeber, deren Kreditwürdigkeit sorgfältig überprüft wird, als Sicherheit angenommen. Als Deckungswert wird ein individueller, vorsichtiger Ansatz unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Bürgen ermittelt. Beim Bürgen wird daher analog zur Vorgangsweise beim Kreditnehmer die Kreditfähigkeit geprüft. Bürgschaften innerhalb wirtschaftlicher Einheiten bleiben außer Ansatz.

Bürgschaften, Kreditbesicherungsgarantien, harte Patronatserklärungen werden in der Sicherheitenbewertung gleich behandelt. Die Werthaltigkeit dieser Sicherheiten wird zumindest einmal jährlich geprüft.

Art. 453 e-g CRR

Es wird hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß Art. 453 e-g CRR keine Offenlegung vorgenommen und die Ausnahme nach Art. 432 Abs. 2 CRR geltend gemacht, da auf Grund besonderer Umstände wie der Größe, des Umfangs der Geschäfte und des Tätigkeitsbereiches des Kreditinstituts die Wettbewerbsposition geschwächt werden würde.

Art. 454 CRR

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Art. 455 CRR

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Offenlegung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen

Gemäß EBA/GL/2018/10 vom 17.12.2018 sind zusätzlich folgende Informationen offenzulegen:

Die Bruttobuchwerte der gestundeten Risikopositionen und der damit verbundenen kumulierten Wertminderungen, Rückstellungen, kumulierte Änderung beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Kreditrisiken sowie erhaltene Sicherheiten und Finanzgarantien gemäß Kapitel 2 von Titel II des Ersten Teils der CRR.

siehe Anlage: Kreditqualität gestundeter Risikopositionen

Die Bruttobuchwerte der nicht notleidenden und notleidenden Risikopositionen gemäß dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gemäß Kapitel 2 des Titels II des Ersten Teils der CRR.

siehe Anlage: Kreditqualität von nicht notleidenden und notleidenden Risikopositionen nach Verzugstagen

Die Bruttobuchwerte der nicht notleidenden und notleidenden Risikopositionen und der damit verbundenen kumulierten Wertminderungen, Rückstellungen, kumulierten Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Kreditrisiken, kumulierten Teilabschreibungen sowie erhaltenen Sicherheiten und Finanzgarantien gemäß Kapitel 2 des Titels II des Ersten Teils der CRR.

siehe Anlage: Nicht notleidende und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen

Informationen über die Instrumente, die im Austausch für die mittels Inbesitznahme erhaltenen Sicherheiten annulliert wurden, und über den Wert der mittels Inbesitznahme erhaltenen Sicherheiten.

Die Raiffeisenbank verfügt über keine Sicherheiten, die mittels Inbesitznahme und Verwertung erhalten wurden.

**Offenlegung
gemäß Artikel 431 – 455
Verordnung (EU) Nr. 575/2013**

2019

der

**Raiffeisenbank
Liesingtal-St.Stefan**
eGen

Anhänge

- Anhang 1 - Überleitung Eigenkapital-Eigenmittel
- Anhang 2 - Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente
- Anhang 3 - Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit
- Anhang 4 - Artikel 443 CRR: Asset Encumbrance
(Offenlegung der Vermögensbelastung)
- Anhang 5 - Artikel 451 CRR: Leverage Ratio DVO Offenlegung
(Offenlegung der Verschuldungsquote)
- Anhang 6 - Kreditqualität gestundeter Risikopositionen
- Anhang 7 - Kreditqualität von nicht notleidenden und notleidenden
Risikopositionen nach Verzugstagen
- Anhang 8 - Nicht notleidende und notleidende Risikopositionen und
damit verbundene Rückstellungen

ÜBERLEITUNG EIGENKAPITAL-EIGENMITTEL

| EIGENMITTEL (CA1) | Bilanzposten | Eigenmittel |
|--|---------------|----------------------|
| HARTES KERNKAPITAL (CET1) | 23.238.259,76 | 23.238.259,76 |
| Anrechenbare Kapitalinstrumente | | 260.614,96 |
| P9. Gezeichnetes Kapital | 260.614,96 | |
| P10. Kapitalrücklagen | 0,00 | |
| Einbehaltene Gewinne | | 21.019.669,59 |
| P11. Gewinnrücklagen | 21.224.821,79 | |
| P11. IPS-Rücklage | -205.152,20 | |
| P13. Bilanzverlust | 0,00 | |
| Kumuliertes sonstiges Ergebnis | | 0,00 |
| Sonstige Rücklagen | | 1.962.000,00 |
| P12. Haftrücklage | 1.962.000,00 | |
| Fonds für allgemeine Bankrisiken | | 0,00 |
| P6 A. Fonds für allgemeine Bankrisiken | 0,00 | |
| Übergangsanpassungen zu Kapitalinstrumenten des harten Kernkapital | | 0,00 |
| Minderheitsbeteiligungen | | 0,00 |
| Übergangsbestimmungen aufgrund zusätzlicher Minderheitsbeteiligungen | | 0,00 |
| Abzugs- u. Korrekturposten aufgr. Anpassungen d. harten Kernkapitals | | 0,00 |
| (-) Geschäfts- oder Firmenwert | | 0,00 |
| (-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte | | -4.024,79 |
| A9. abzgl. Immaterielle Vermögensgegenstände | -4.024,79 | |
| Sonstige Anpassungen / Abzüge vom harten Kernkapital | | 0,00 |
| ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL (AT1) | | 0,00 |
| P8. Zusätzliches Kernkapital gem. Teil 2 Titel I Kapitel 3 der VO 575/2013 | 0,00 | |
| P8b. Instrumente ohne Stimmrecht gem. § 26a BWG | 0,00 | |
| KERNKAPITAL (T1) | | 23.238.259,76 |
| ERGÄNZUNGSKAPITAL (T2) | | 1.558.188,13 |
| Als Ergänzungskapital anrechenbare Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen | | 0,00 |
| Auslaufende Instrumente des Ergänzungskapitals (Nachrangeinlagen, Haftsummenzuschlag gem. Übergangsbestimmungen, Neubewertungsreserve) | | 578.188,13 |
| Allgemeine Kreditrisikoanpassung gem. Art. 62 lit c) der VO (EU) Nr. 575/2013 | | 980.000,00 |
| P7 Ergänzungskapital gem. Teil 2 Titel I Kapitel 4 der VO 575/2013 | 0,00 | |
| EIGENMITTEL (CA 1) | | 24.796.447,89 |

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente ⁽¹⁾

| | | |
|-----|--|---|
| 1 | Emittent | Raiffeisenbank Liesingtal-St. Stefan |
| 2 | Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung) | k.A. |
| 3 | Für das Instrument geltendes Recht | gesamtes Instrument österreichisches Recht |
| | Aufsichtsrechtliche Behandlung | |
| 4 | CRR-Übergangsregelungen | hartes Kernkapital |
| 5 | CRR-Regelungen nach der Übergangszeit | hartes Kernkapital |
| 6 | Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene | Solo |
| 7 | Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren) | Genossenschaftsanteil Art. 27 CRR |
| 8 | Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag) | 0,261 |
| 9 | Nennwert des Instruments | EUR 260.614,96 |
| 9a | Ausgabepreis | EUR 260.614,96 |
| 9b | Tilgungspreis | EUR 260.614,96 |
| 10 | Rechnungslegungsklassifikation | Passivum - fortgeführter Einstandswert |
| 11 | Ursprüngliches Ausgabedatum | k.A. |
| 12 | Unbefristet oder Verfalltermin | unbefristet |
| 13 | Ursprünglicher Fälligkeitstermin | k.A. |
| 14 | Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht | Ja |
| 15 | Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag | k.A. |
| 16 | Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar | k.A. |
| | Coupons / Dividenden | |
| 17 | Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen | variabel |
| 18 | Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex | k.A. |
| 19 | Bestehen eines "Dividenden-Stopps" | Nein |
| 20a | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) | vollständig diskretionär |
| 20b | Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) | vollständig diskretionär |
| 21 | Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes | Nein |
| 22 | Nicht kumulativ oder kumulativ | Nicht kumulativ |
| 23 | Wandelbar oder nicht wandelbar | Nicht wandelbar |
| 24 | Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung | k.A. |
| 25 | Wenn wandelbar: ganz oder teilweise | k.A. |
| 26 | Wenn wandelbar: Wandlungsrate | k.A. |
| 27 | Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ | k.A. |
| 28 | Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird | k.A. |
| 29 | Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird | k.A. |
| 30 | Herabschreibungsmerkmale | Nein |
| 31 | Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung | k.A. |
| 32 | Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise | k.A. |
| 33 | Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend | k.A. |
| 34 | Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung | k.A. |
| 35 | Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) | k.A. |
| 36 | Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente | Nein |
| 37 | Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen | - |

(¹) Ist ein Feld nicht anwendbar, bitte "k.A." angeben.

Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit

| | | (A) | (B) | (C) |
|--|---|----------------------------------|---|---|
| | | BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG | VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 | BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESEBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. |
| HARTES KERNAKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN | | | | |
| 1 | Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio | 260.614,96 | 26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3 | |
| | davon: Genossenschaftsanteile | 259.284,55 | Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3 | |
| 2 | Einbehaltene Gewinne | 21.019.669,59 | 26 (1) (c) | |
| 3 | Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards) | 1.962.000,00 | 26 (1) | |
| 3a | Fonds für allgemeine Bankrisiken | 0,00 | 26 (1) (f) | |
| 4 | Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft | 0,00 | 486 (2) | |
| | Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018 | 0,00 | 483 (2) | |
| 5 | Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1) | 0,00 | 84, 479, 480 | |
| 5a | Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden | 0,00 | 26 (2) | |
| 6 | Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen | 23.242.284,55 | | |
| Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen | | | | |
| 7 | Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag) | 0,00 | 34, 105 | |
| 8 | Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag) | -4.024,79 | 36 (1) (b), 37, 472 (4) | |
| 9 | In der EU: leeres Feld | 0,00 | | |
| 10 | Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag) | 0,00 | 36 (1) (c), 38, 472 (5) | |
| 11 | Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen | 0,00 | 33 (a) | |
| 12 | Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge | 0,00 | 36 (1) (d), 40, 159, 472 (6) | |
| 13 | Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag) | 0,00 | 32 (1) | |
| 14 | Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten | 0,00 | 33 (b) | |
| 15 | Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag) | 0,00 | 36 (1) (e), 41, 472 (7) | |
| 16 | Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag) | 0,00 | 36 (1) (f), 42, 472 (8) | |
| 17 | Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) | 0,00 | 36 (1) (g), 44, 472 (9) | |
| 18 | Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) | 0,00 | 36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10) | |
| 19 | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) | 0,00 | 36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11) | |
| 20 | In der EU: leeres Feld | 0,00 | | |
| 20a | Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht | 0,00 | 36 (1) (k) | |
| 20b | davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag) | 0,00 | 36 (1) (k) (i), 89 bis 91 | |
| 20c | davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag) | 0,00 | 36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258 | |
| 20d | davon: Vorleistungen (negativer Betrag) | 0,00 | 36 (1) (k) (iii), 379 (3) | |
| 21 | Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag) | 0,00 | 36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5) | |
| 22 | Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag) | 0,00 | 48 (1) | |
| 23 | davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält | 0,00 | 36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11) | |
| 24 | In der EU: leeres Feld | 0,00 | | |
| 25 | davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren | 0,00 | 36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5) | |
| 25a | Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag) | 0,00 | 36 (1) (a), 472 (3) | |
| 25b | Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag) | 0,00 | 36 (1) (l) | |
| 26 | Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der VorCRRBehandlung unterliegen | 0,00 | | |
| 26a | Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468 | 0,00 | | |
| | davon: ... Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1 | | 467 | |
| | davon: ... Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2 | | 467 | |
| | davon: ... Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1 | | 468 | |
| | davon: ... Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2 | | 468 | |
| 26b | Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs und Korrekturposten und gemäß der VorCRR Behandlung erforderliche Abzüge | 0,00 | 481 | |
| | davon: ... | | 481 | |
| 27 | Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) | 0,00 | 36 (1)G) | |
| 28 | Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt | 0,00 | | |
| 29 | Hartes Kernkapital (CET1) | 23.238.259,76 | | |
| Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente | | | | |
| 30 | Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio | 0,00 | 51, 52 | |
| 31 | davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft | 0,00 | | |

Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit

| | (A) | (B) | (C) |
|---|---|---|---|
| | BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG | VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 | BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. |
| HARTES KERNAKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN | | | |
| 32 | davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft | 0,00 | |
| 33 | Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft | 0,00 | 486 (3) |
| | Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018 | 0,00 | 483 (3) |
| 34 | Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden | 0,00 | 85, 86, 480 |
| 35 | davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft | 0,00 | 486 (3) |
| 36 | Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen | 0,00 | |
| Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen | | | |
| 37 | Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag) | 0,00 | 52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2) |
| 38 | Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) | 0,00 | 56 (b), 58, 475 (3) |
| 39 | Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) | 0,00 | 56 (c), 59, 60, 79, 475 (4) |
| 40 | Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) | 0,00 | 56 (d), 59, 79, 475 (4) |
| 41 | Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der VorCRR Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR Restbeträge) | 0,00 | |
| 41a | Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | 0,00 | 472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a) |
| | davon: immaterielle Vermögenswerte | 0,00 | |
| 41b | Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | 0,00 | 477, 477 (3), 477 (4) (a) |
| | davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. | 0,00 | |
| 41c | Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs und Korrekturposten und gemäß der VorCRR Behandlung erforderliche Abzüge | 0,00 | 467, 468, 481 |
| | davon: ... mögliche Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste | | 467 |
| | davon: ... mögliche Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne | | 468 |
| | davon: Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet | 0,00 | 481 |
| 42 | Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) | 0,00 | 56 (e) |
| 43 | Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt | 0,00 | |
| 44 | Zusätzliches Kernkapital (AT1) | 0,00 | |
| 45 | Kernkapital (T1 = CET1 + AT1) | 23.238.259,76 | |
| Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen | | | |
| 46 | Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio | 0,00 | 62, 63 |
| 47 | Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft | 578.188,13 | 486 (4) |
| | Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018 | 0,00 | 483 (4) |
| 48 | Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden | 0,00 | 87, 88, 480 |
| 49 | davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft | 0,00 | 486 (4) |
| 50 | Kreditrisikoanpassungen | 980.000,00 | 62 (c) und (d) |
| 51 | Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen | 1.558.188,13 | |
| Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen | | | |
| 52 | Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) | 0,00 | 63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2) |
| 53 | Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) | 0,00 | 66 (b), 68, 477 (3) |
| 54 | Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) | 0,00 | 66 (c), 69, 70, 79, 477 (4) |
| 54a | davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen | 0,00 | |
| 54b | davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen | 0,00 | |
| 55 | Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) | 0,00 | 66 (d), 69, 79, 477 (4) |
| 56 | Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der VorCRRBehandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRRRestbeträge) | 0,00 | |
| 56a | Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | 0,00 | 472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a) |
| | davon: Übergangsanpassungen am CET 1 von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält | 0,00 | |

Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit

| | (A) | (B) | (C) |
|--|---|---|---|
| | BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG | VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 | BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. |
| HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN | | | |
| 56b | Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | 0,00 | 475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a) |
| | davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. | 0,00 | |
| 56c | Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs und Korrekturposten und gemäß der VorCRR Behandlung erforderliche Abzüge | 0,00 | 467, 468, 481 |
| | davon: ... mögliche Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste | | 467 |
| | davon: ... möglicher Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne | | 468 |
| | davon: ... | | 481 |
| 57 | Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt | 0,00 | |
| 58 | Ergänzungskapital (T2) | 1.558.188,13 | |
| 59 | Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2) | 24.796.447,89 | |
| 59a | Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der VorCRRBehandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRRRestbeträge) | | |
| | davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.) | 0,00 | 472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b) |
| | davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.) | 0,00 | 475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b) |
| | davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.) | 0,00 | 477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b) |
| 60 | Risikogewichtete Aktiva insgesamt | 89.295.788,74 | |
| Eigenkapitalquoten und -puffer | | | |
| 61 | Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungs Betrags) | 26,02 | 92 (2) (a), 465 |
| 62 | Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungs Betrags) | 26,02 | 92 (2) (b), 465 |
| 63 | Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungs Betrags) | 27,77 | 92 (2) (c) |
| 64 | Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (GSRI oder ASRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungs Betrags) | k.A. | CRD 128, 129, 130 |
| 65 | davon: Kapitalerhaltungspuffer | k.A. | |
| 66 | davon: antizyklischer Kapitalpuffer | k.A. | |
| 67 | davon: Systemrisikopuffer | k.A. | |
| 67a | davon: Puffer für global systemrelevante Institute (GSRI) oder andere systemrelevante Institute (ASRI) | k.A. | CRD 131 |
| 68 | verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungs Betrags) | k.A. | CRD 128 |
| 69 | [in EUVerordnung nicht relevant] | | |
| 70 | [in EUVerordnung nicht relevant] | | |
| 71 | [in EUVerordnung nicht relevant] | | |
| 0 | | | |
| 72 | Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) | 521.470,71 | 36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4), |
| 73 | Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) | 0,00 | 36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11) |
| 74 | In der EU: leeres Feld | | |
| 75 | Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) | 0,00 | 36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5) |
| Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital | | | |
| 76 | Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) | k.A. | 62 |
| 77 | Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes | k.A. | 62 |
| 78 | Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) | k.A. | 62 |
| 79 | Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes | k.A. | 62 |
| Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022) | | | |
| 80 | Derzeitige Obergrenze für CET1Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten | 0,00 | 484 (3), 486 (2) und (5) |
| 81 | Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten) | 0,00 | 484 (3), 486 (2) und (5) |
| 82 | Derzeitige Obergrenze für AT1Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten | k.A. | 484 (4), 486 (3) und (5) |
| 83 | Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten) | k.A. | 484 (4), 486 (3) und (5) |
| 84 | Derzeitige Obergrenze für T2Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten | 578.188,13 | 484 (5), 486 (4) und (5) |

Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit

| | | (A) | (B) | (C) |
|--|--|----------------------------------|---|---|
| | | BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG | VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 | BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. |
| HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN | | | | |
| 85 | Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten) | 1.349.105,64 | 484 (5), 486 (4) und (5) | |

Artikel 443 CRR: Asset Encumbrance (Offenlegung der Vermögensbelastung)

Template A-Assets

| | | Buchwert belasteter Vermögenswerte | Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte | Buchwert unbelasteter Vermögenswerte | Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte |
|------------|---|------------------------------------|--|--------------------------------------|--|
| | | 010 | 040 | 060 | 090 |
| 010 | Vermögenswerte des meldenden Instituts | 40.578.187,95 | | 151.306.113,42 | |
| 030 | Eigenkapitalinstrumente | 0,00 | 0,00 | 3.186.952,51 | 3.279.585,57 |
| 040 | Schuldverschreibungen | 3.161.133,16 | 3.393.111,89 | 1.006.030,00 | 28.978.935,00 |
| 120 | Sonstige Vermögenswerte | 0,00 | | 12.820.741,96 | |

Template B-Collateral received

| | | Beizulegender Zeitwert entgegengenommener belasteter Sicherheiten oder begebener eigener Schuldverschreibungen | Beizulegender Zeitwert entgegengenommener Sicherheiten oder begebener, zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen |
|------------|--|--|--|
| | | 010 | 040 |
| 130 | Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten | 0,00 | 0,00 |
| 150 | Eigenkapitalinstrumente | 0,00 | 0,00 |
| 160 | Schuldverschreibungen | 0,00 | 0,00 |
| 230 | Sonstige entgegengenommene Sicherheiten | 0,00 | 0,00 |
| 240 | Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen | 0,00 | 0,00 |

Template C-Encumbered assets/collateral received and associated liabilities

| | | Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere | Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen und belasteten, forderungsunterlegten Wertpapiere |
|------------|---|---|--|
| | | 010 | 030 |
| 010 | Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten | 715.357,41 | 1.072.740,57 |

D-Information on importance of encumbrance

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG begibt unter anderem zur Liquiditätsbeschaffung fundierte Bankschuldverschreibungen. Diese fundierten Bankschuldverschreibungen werden mittels Deckungsstock aus Hypothekarkreditforderungen (Hypotheken-deckungsstock) bzw. Kommunalkreditforderungen (öffentlicher Deckungsstock) besichert.

Die Raiffeisenbanken stellen der Raiffeisen-Landesbank, gemäß Rahmenvereinbarung für die beiden Deckungsstöcke Hypothekarkreditforderungen bzw. Kommunalforderungen zur Verfügung.

Eine weitere Möglichkeit zur Liquiditätsbeschaffung der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG besteht über Tendergeschäfte mit der OeNB. Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG sowie die Raiffeisenbanken (als Drittsicherheitsgeber) verwenden Kreditforderungen um diese im Rahmen einer Zession an die OeNB abzutreten.

Die Raiffeisenbanken stellen seit einigen Jahren der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG Kreditforderungen zur Besicherung der fundierten Bankschuldverschreibungen bzw. der Tendergeschäfte zur Verfügung.

Artikel 451 CRR: Leverage Ratio DVO Offenlegung

CRR-Verschuldungsquote - Offenlegungsbogen

| | | |
|--|-----------------------|-------------------------------------|
| | Stichtag | 31.12.2019 |
| | Name des Unternehmens | Raiffeisenbank Liesingtal-St.Stefan |
| | Anwendungsebene | Einzelebene |

Tabelle LRSum: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote

| | | Anzusetzender Wert |
|-------|---|--------------------|
| 1 | Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss | 191.884 |
| 2 | Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören | |
| 3 | (Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt) | |
| 4 | Anpassungen für derivative Finanzinstrumente | |
| 5 | Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) | |
| 6 | Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge) | 50.052 |
| EU-6a | Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben) | |
| EU-6b | Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben) | |
| 7 | Sonstige Anpassungen | 662 |
| 8 | Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote | 242.598 |

Tabelle LRCom: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

| | | Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote |
|---|--|---|
| Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT) | | |
| 1 | Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten) | 192.304 |
| 2 | Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge) | -3 |
| 3 | Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2) | 192.301 |
| Risikopositionen aus Derivaten | | |
| 4 | Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse) | |
| 5 | Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode) | |
| EU-5a | Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode | 245 |
| 6 | Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden | |
| 7 | Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften) | |
| 8 | (Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) | |
| 9 | Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate | |
| 10 | (Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate) | |
| 11 | Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10) | 245 |
| Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT) | | |
| 12 | Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte | |
| 13 | (Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT) | |
| 14 | Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva | |
| EU-14a | Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | |
| 15 | Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften | |
| EU-15a | (Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen) | |
| 16 | Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a) | |

| Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen | | |
|---|--|----------------|
| 17 | Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert | 50.052 |
| 18 | (Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge) | |
| 19 | Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18) | 50.052 |
| (Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 | | |
| EU-19a | (Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis)) | |
| EU-19b | (Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen | |
| Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße | | |
| 20 | Kernkapital | 22.349 |
| 21 | Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b) | 242.598 |
| Verschuldungsquote | | |
| 22 | Verschuldungsquote | 0,09 % |
| Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen | | |
| EU-23 | Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße | |
| EU-24 | Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens | |

Tabelle LRSpl: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen

| | | Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote |
|-------|---|---|
| EU-1 | Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon: | 192.303 |
| EU-2 | Risikopositionen im Handelsbuch | |
| EU-3 | Risikopositionen im Anlagebuch, davon | 192.303 |
| EU-4 | Gedekte Schuldverschreibungen | 814 |
| EU-5 | Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden | 6.707 |
| EU-6 | Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <u>nicht</u> wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden 16.2.2016 L 39/11 Amtsblatt der Europäischen Union DE | 34 |
| EU-7 | Institute | 59.068 |
| EU-8 | Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert | 55.112 |
| EU-9 | Risikopositionen aus dem Mengengeschäft | 37.180 |
| EU-10 | Unternehmen | 12.889 |
| EU-11 | Ausgefallene Positionen | 410 |
| EU-12 | Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind) | 20.089 |

CRR-Verschuldungsquote - Offenlegungsbogen

Tabelle LRQua: Frei formatierbare Textfelder für die Offenlegung qualitativer Elemente

| | | Spalte |
|-------|--|--|
| | | Freier Text |
| Zeile | | |
| 1 | Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung | Die Bank überwacht das Risiko einer übermäßigen Verschuldung anhand diesbezüglich eigens erstellter monatlicher EDV-Auswertungen |
| 2 | Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten | Wesentlicher Faktor für die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote ist das Bilanzsummenwachstum sowie der Anstieg im Kernkapital durch den einbehaltenen Gewinn aus dem Vorjahr |

Ergänzende Angaben zu Art. 442 lit f), g) und i) gemäß EBA/GL/2018/10⁵

Kreditqualität gestundeter Risikopositionen

| | a | b | c | d | e | f | g | h |
|----|---|------------------------|---------------------|---|---|---|--|---|
| | Bruttobuchwert/Nennbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen | | | | Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen | | Erhaltene Sicherheiten und erhaltene Finanzgarantien für gestundete Risikopositionen | |
| | Nicht notleidende gestundete | Notleidende gestundete | | | Bei nicht notleidenden gestundeten Risikopositionen | Bei notleidenden gestundeten Risikopositionen | Davon erhaltene Sicherheiten und finanzielle Garantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen | |
| | | Davon ausgefallen | Davon wertgemindert | | | | | |
| 1 | Darlehen und Kredite | | | | | | | |
| 2 | Zentralbanken | | | | | | | |
| 3 | Allgemeine Regierungen | | | | | | | |
| 4 | Kreditinstitute | | | | | | | |
| 5 | Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften | | | | | | | |
| 6 | Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften | | | | | | | |
| 7 | Haushalte | | | | | | | |
| 8 | Schuldtitle | | | | | | | |
| 9 | Eingegangene Kreditzusagen | | | | | | | |
| 10 | Gesamt | | | | | | | |

Ergänzende Angaben zu Art. 442 lit f), g) und i) gemäß EBA/GL/2018/10⁵

Kreditqualität von nicht notleidenden und notleidenden Risikopositionen nach Verzugstagen

| | | a | b | c | d |
|----|--|------------------------------------|---|--------------------------------------|--------------|
| | | Nicht notleidende Risikopositionen | | | |
| | | | Nicht überfällig oder • 30 Tage Überfällig | Überfällig > 30 Tage • 90 Tage | |
| 1 | Darlehen und Kredite | | | | |
| 2 | Zentralbanken | | | | |
| 3 | Allgemeine Regierungen | 5.675.634,97 | | | |
| 4 | Kreditinstitute | 31.391.443,64 | | | |
| 5 | Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften | 0,00 | | | 7,27 |
| 6 | Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften | 22.513.032,77 | | | 1.192.846,83 |
| 7 | Davon KMU | | | | |
| 8 | Haushalte | 81.475.400,21 | | | 2.422.565,53 |
| 9 | Schuldtitel | | | | |
| 10 | Zentralbanken | | | | |
| 11 | Allgemeine Regierungen | | | | |
| 12 | Kreditinstitute | | | | |
| 13 | Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften | | | | |
| 14 | Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften | | | | |
| 15 | Außerbilanzielle Risikopositionen | | | | |
| 16 | Zentralbanken | | | | |
| 17 | Allgemeine Regierungen | 2.077.093,52 | | | |
| 18 | Kreditinstitute | 47.189.873,58 | | | |
| 19 | Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften | 1.800.842,54 | | | |
| 20 | Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften | 7.525.094,04 | | | 0,00 |
| 21 | Haushalte | 9.773.657,10 | | | 355,02 |
| 22 | Gesamt | | | | |

Ergänzende Angaben zu Art. 442 lit f), g) und i) gemäß EBA/GL/2018/10⁵

Nicht notleidende und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen

| | | a | b | c | d | e | f |
|---------------------------|---|---------------------------------------|------------------|------------------|------------------------------|------------------|------------------|
| Bruttobuchwert/Nennbetrag | | | | | | | |
| | | Nicht notleidende Risikopositionen | | | Notleidende Risikopositionen | | |
| | | | Davon Stufe 1 | Davon Stufe 2 | | Davon Stufe 2 | Davon Stufe 3 |
| 1 | Darlehen und Kredite | | | | | | |
| 2 | Zentralbanken | | | | | | |
| 3 | Allgemeine Regierungen | 5.675.634,97 | | | | | |
| 4 | Kreditinstitute | 31.391.443,64 | | | | | |
| 5 | Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften | 0,00 | | | | 7,27 | |
| 6 | Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften | 22.513.032,77 | | | | 1.192.846,83 | |
| 7 | Davon KMU | | | | | | |
| 8 | Haushalte | 81.475.400,21 | | | | 2.422.565,53 | |
| 9 | Schuldtitle | | | | | | |
| 10 | Zentralbanken | | | | | | |
| 11 | Allgemeine Regierungen | | | | | | |
| 12 | Kreditinstitute | | | | | | |
| 13 | Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften | | | | | | |
| 14 | Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften | | | | | | |
| 15 | Außerbilanzielle Risikopositionen | | | | | | |
| 16 | Zentralbanken | | | | | | |
| 17 | Allgemeine Regierungen | 2.077.093,52 | | | | | |
| 18 | Kreditinstitute | 47.189.873,58 | | | | | |
| 19 | Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften | 1.800.842,54 | | | | | |
| 20 | Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften | 7.525.094,04 | | | | 0,00 | |
| 21 | Haushalte | 9.773.657,10 | | | | 355,02 | |
| 22 | Gesamt | | | | | | |

